



## Checkliste / Allgemeine Bauvorschriften für die Aufstellung von Fliegenden Bauten (Zelte etc.)

Stand Oktober 2017

Nachfolgende Checkliste ist ein Auszug aus der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) und somit nicht als vollständig anzusehen! Es sind die Auflagen des jeweiligen Zeltbuches einzuhalten:

1. Ist die Ausführungsgenehmigung im Prüfbuch (Zeltbuch) für den Zeitraum der geplanten Aufstellung noch gültig?
  2. Stimmen Größe, Typ und Bauart des Zelttes mit dem vorliegenden Zeltbuch überein (Anzahl der Binderfelder, Breite des Zelttes, Aufstellungsart etc.)?
  3. Bei angebauten Zelten >75m<sup>2</sup> (z.B. Barbetrieb): liegt eigenes Zeltbuch vor?
  4. Sind alle erforderlichen Erdanker (sh. Zeltbuch) an den Fußplatten komplett, d. h. in ganzer Länge eingeschlagen?
    - a. Bei Teer- bzw. Pflasterflächen sind diese auch zwingend erforderlich (**Dübel sind hier nicht zulässig**)
    - b. Ist die Eigentümer-Zustimmung vorhanden, dürfen Anker eingeschlagen werden ?
    - c. Bei Unterbauungen sind die Erdanker um dieses Maß zu verlängern
  5. Sind Windverbände, Abspannungen und Anker nach Statik Zeltbuch eingebaut und in gespanntem Zustand?
  6. Sind die erforderlichen Rettungswege im Zelt vorhanden und nutzbar?
    - a. Rettungswege zu Notausgängen müssen mind. 1,20 m (lichtes Maß) breit sein
    - b. 1,20 m Breite je 200 darauf angewiesene Personen, Staffelungen sind nur in 0,60 m Schritten zulässig (z. B. 230 Personen = 1,80 m Breite)
  7. Sind die erforderlichen Notausgänge in den Außenwänden vorhanden und benutzbar?
    - a. Die Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen und ist von der größtmöglichen Besucherzahl abhängig
    - b. Mindestens jedoch 2 Stück, sich gegenüberliegend, Öffnungsbreite ab 100 m<sup>2</sup> Fläche jeweils mind. 1,20 m, Höhe min. 2,00 m, von jedem Besucherplatz bis zum Notausgang max. 30,00 m Weglänge
    - c. Zwischen Ausgangstüren und vorhandenen Stufen müssen Absätze (Podeste) von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen
    - d. „zu geknüpften“ Zeltplanen sind als Notausgang nicht zulässig
    - e. Achtung: Während der Betriebszeit müssen der Hauptaustgang, sowie alle weiteren (Not-)Ausgänge ständig und in voller Breite geöffnet sein
- Ist die Beschilderung der Notausgänge mit beleuchteten, notstromversorgten Piktogrammen vorhanden alternativ: Die notwendigen Rettungswege und Notausgänge

sind nach der DIN 4844 zu kennzeichnen bzw. zu beschildern. Die Ausführung der Beschilderung ist als Akku-Sicherheitsleuchte oder nachleuchtend einzurichten.

8. Sind Rettungswege außerhalb des Zelt es vorhanden und bis zur öffentlichen Verkehrsfläche nutzbar und beleuchtet?
9. Ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden?
10. Sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl vorhanden und an gut sichtbaren Stellen wie z. Bsp. an Aus- und Eingängen oder im Küchenbereich aufgestellt?
  - a. Jeweils 6-kg-ABC-Pulverlöscher
  - b. Bis 300 m<sup>2</sup> Zeltfläche 1 Stück, bis 600 m<sup>2</sup> 2 Stück, bis 900 m<sup>2</sup> 3 Stück,
  - c. Bis 1000 m<sup>2</sup> 4 Stück
  - d. Je weitere 500 m<sup>2</sup> ein weiterer Löscher
  - e. Im Küchenbereich ggf. eine Löschdecke, sowie zusätzliche Fettlöscher etc.
11. Sind Geländer an Podien und Bühnen vorhanden?
  - a. Ab 0,20 m Absturzhöhe erforderlich, Höhe des Geländers mind. 1,00 m
  - b. Bei einer Absturzhöhe > 1,00 m muss unten ein Bordbrett vorhanden sein
12. Sind Zufahrten für die Feuerwehr einschließlich Aufstellflächen vorhanden und ist gewährleistet, dass diese ständig freigehalten werden können?
13. Ist mindestens ein Zu-/Ausgang so beschaffen, dass für Rollstuhlfahrer ohne fremde Hilfe benutzbar ist, d. h. absatzfrei und Rampen max. 6% geneigt? (Zelte ab 200 Besucher d. h. 100 m<sup>2</sup>)
14. Falls das Zelt während der Wintermonate aufgestellt werden soll, ist in der Statik oft eine Auflage zu finden, die bei Schneefall die Räumung des Zelt daches oder die Aufheizung des Zelt es zum Abschmelzen des Schnees vorschreibt.

### **Hinweis:**

**Für das Aufstellen und Betreiben sogenannter „fliegender Bauten“ gelten, neben den im Zeltbuch festgesetzten Angaben, die Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten sowie die aktuelle DIN EN 13814 + DIN EN 13782.**

**Des Weiteren ist der Veranstalter in der Pflicht, sich bei den zuständigen Behörden / Firmen über die Leitungsführung (Gas, Wasser, Strom, EDV, etc) im Bereich des Aufstellungsortes zu informieren , ggf. Pläne einzuholen und / oder die Leitungsführung vor Ort anzeigen zu lassen.**

**Wir stehen Ihnen gerne bei der Planung und Umsetzung bzw. bei auftretenden Fragen zu Verfügung.**

Stand: Oktober 2017